



Vereinfachter Zuwendungsnachweis bei Geldspenden bis 200 Euro

Wenn Sie die Arbeit der Bergischen Tierfreunde e.V. mit einer Einzelspende von bis zu 200 Euro im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie ab sofort keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns!

Mittels des vereinfachten Verfahrens nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 EStDV genügt es, für die Steuererklärung dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung Ihrer Bank (z.B. Kontoauszug, aber kein Überweisungsträger) beim Finanzamt einzureichen.

Bitte drucken Sie dazu diese Seite im A4-Format aus.

Der Kontoauszug sollte folgende Angaben enthalten: Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, Betrag, Buchungstag, sowie den Hinweis im Textfeld „Spende“ oder Mitgliedsbeitrag.

Für darüber hinausgehende Spenden ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf natürlich gerne ausstellen.

Die Bergischen Tierfreunde e.V. sind wegen der Förderung des Tierschutzes nach dem letzten uns zugewandenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Bergisch Gladbach St. Nr. 204/5835/0415 vom 15.12.2020 für das Jahr 2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Tierschutzes verwendet wird.

„Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auszustellen.“
Herzlichen Dank für Ihre Spende!

Mit freundlichen Grüßen

Karin Müller
1.Vorsitzende

Hinweis: Der Zuwendende ist für eine ordnungsgemäße Steuererklärung selbst verantwortlich.

Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung der Zuwendung trifft das Finanzamt, welches den Zuwendenden veranlagt.